

Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²

Art. 32k Überbrückungsrenten

¹ Die Ausführungsbestimmungen können eine Überbrückungsrente vorsehen für Fälle, in denen der Altersrücktritt vor dem Rentenalter nach Artikel 21 des AHVG³ erfolgt. Die Überbrückungsrente wird grundsätzlich durch die Angestellten finanziert. Die Arbeitgeber können sich im Einzelfall mit höchstens 50 Prozent an der Finanzierung der Überbrückungsrente beteiligen.

² Die Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente kann bei besonderen Personalkategorien oder aus sozialen Gründen mehr als 50 Prozent betragen.

Art. 41a Abs. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974⁴ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4a Sparaufträge

¹ Der Bundesrat sieht gegenüber dem provisorischen Finanzplan 2017-2019 vom 1. Juli 2015 die folgenden Einsparungen vor:

- ¹ BBl 2016 ...
- ² SR 172.220.1
- ³ SR 831.10
- ⁴ SR 611.010

	2017	2018	2019
	in Millionen Franken		
1. Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich	107,7	115,0	121,5
2. Internationale Zusammenarbeit	143,0	200,5	243,4
3. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EDA	0,6	1,2	1,2
4. Massnahmen im Transferbereich des EDI	6,8	6,8	6,8
5. Migration und Integration	1,3	13,2	21,8
6. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EJPD	6,8	9,0	9,4
7. Armee	130,9	80,9	30,9
8. Massnahmen im Transferbereich des VBS	5,2	5,2	5,2
9. Bildung, Forschung und Innovation	152,3	188,6	214,4
10. Landwirtschaft	72,1	87,1	96,3
11. Weitere Massnahmen im Transferbereich des WBF	3,5	3,9	4,2
12. Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds	67,5	4,5	6,9
13. Umwelt	21,7	25,8	19,9
14. Weitere Massnahmen im Transferbereich des UVEK	6,7	6,9	7,1
15. Bahninfrastruktur	53,1	84,5	93,5

² Der Bundesrat kann bei der Budgetierung von einzelnen Sparmassnahmen abweichen, wenn dadurch das jährliche Sparziel insgesamt nicht unterschritten wird.

³ Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Aufwand- und Investitionskredite im Voranschlag und seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

3. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵

Art. 57 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Preisstand und die Indexierung richten sich sinngemäss nach Artikel 3 Absatz 2 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes⁶.

⁵ SR 742.101

⁶ SR 742.140, AS 2015 661

4. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013⁷

Art. 7 Abs. 2

² Er bildet ab dem 1. Januar 2020 eine angemessene Reserve.

5. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006⁸

Art. 3 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 15a Genehmigungs- und bewilligungsfreie Änderung von Seilbahnen

¹ Seilbahnen können genehmigungs- und bewilligungsfrei geändert werden, wenn:

- a. keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berührt sind;
- b. keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erforderlich sind.

² Im Zweifelsfall wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Arten von Änderungen genehmigungs- und bewilligungsfrei vorgenommen werden dürfen.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Betriebsbewilligungen konzessionierter Seilbahnen werden in der Regel unbefristet erteilt. Eine Betriebsbewilligung fällt jedoch dahin, wenn die Konzession erlischt.

Art. 29 Abs. 2

² Die Geltungsdauer von eidgenössischen Konzessionen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, wird um 15 Jahre verlängert.

Art. 29a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx

Betriebsbewilligungen konzessionierter Seilbahnen, die vor der Änderung vom xxx erteilt wurden, gelten als unbefristet, wenn die Betriebsbewilligung für die Dauer der Konzession erteilt wurde.

⁷ SR 742.140

⁸ SR 743.01

6. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁹

Art. 6 Abs. 3 erster Satz

³ Die Konzession wird für höchstens 25 Jahre, bei Seilbahnen für höchstens 40 Jahre erteilt....

Art. 37 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 erster Satz

¹ ... Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten, reichen die Jahresrechnung mit den dazugehörigen Nachweisen dem BAV ein. ...

² Das BAV prüft periodisch oder nach Bedarf, ob die Rechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. ...

Art. 67 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Geltungsdauer von Konzessionen, die vor der Änderung vom ... erteilt worden sind, wird um 15 Jahre verlängert.

7. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁰

Art. 17 Abs. 2

² Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen sowie der Alarmwert für Lärmemissionen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

8. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 95 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund überdies die weiteren Kosten, die ihm aus der Wahrnehmung der Aufsicht, der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer allgemeinen Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung erwachsen. Der Bundesrat legt nach Anhörung des Verwaltungsrates des AHV-Ausgleichsfonds den Betrag fest, der für die Information der Versicherten verwendet werden darf.

⁹ SR 745.1

¹⁰ SR 814.01

¹¹ SR 831.10

9. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹² über die Invalidenversicherung

Art. 78 Abs. 1

¹ Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7 Prozent des arithmetischen Mittels der um 1,6 Prozent gekürzten Ausgaben der Versicherung in den Jahren 2010 und 2011.

10. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹³ über die Krankenversicherung

Art. 66 Abs. 2

² Der Bundesbeitrag entspricht 7,3 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

11. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁴ über die Militärversicherung

Art. 2 Freiwillige Grundversicherung

Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b (beruflich Versicherte) können bei der Militärversicherung ab ihrer Pensionierung eine Grundversicherung zur Übernahme der Kosten bei Krankheit und Unfall abschliessen (freiwillige Grundversicherung Pensionierter), sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind. Bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherte haben Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 16 und 18a–21.

Art. 8 Bst. m

Die Leistungen der Militärversicherung bestehen aus:

m. Integritätsentschädigung (Art. 58a);

Art. 27a Versichertenkarte

Beruflich Versicherte und bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherte haben Anspruch auf eine Versichertenkarte nach Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung¹⁵.

¹² SR 831.20

¹³ SR 832.10

¹⁴ SR 833.1

¹⁵ SR 832.10

7. Abschnitt (Art. 48–50)

Aufgehoben

Art. 58a Integritätsentschädigung

¹ Der Versicherte, der eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet, die durch Unfall (Art. 4 ATSG¹⁶) während einer dienstlichen Tätigkeit oder durch ausschliesslich oder überwiegend bei der Erfüllung des Dienstes verursachte Krankheit (Art. 3 ATSG) bedingt ist, hat Anspruch auf eine Integritätsentschädigung.

² Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Die Abstufung und die Höhe der Entschädigung richten sich nach den Artikeln 24 und 25 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹⁷ über die Unfallversicherung (UVG). Dieser Betrag wird wie folgt erhöht:

- a. um 10 Prozent bei einer Beeinträchtigung von 40 bis 50 Prozent;
- b. um 20 Prozent bei einer Beeinträchtigung von 51 bis 60 Prozent;
- c. um 30 Prozent bei einer Beeinträchtigung von 61 bis 70 Prozent;
- d. um 40 Prozent bei einer Beeinträchtigung von 71 bis 80 Prozent;
- e. um 50 Prozent bei einer Beeinträchtigung von 81 bis 90 Prozent;
- f. um 60 Prozent bei einer Beeinträchtigung von 91 bis 100 Prozent.

³ Erleidet der Versicherte eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, die durch Unfall (Art. 4 ASTG) ausserhalb einer dienstlichen Tätigkeit während der Dauer der Militärversicherung bedingt ist, so hat er Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Die Abstufung und die Höhe der Entschädigung richten sich nach den Artikeln 24 und 25 UVG.

Art. 59 Abs. 2

² Die Integritätsentschädigung schliesst Genugtuungsleistungen an den Versicherten aus.

Art. 66 Bst. f

- f. die Integritätsentschädigung (art. 58a).

Gliederungstitel vor Art. 66a

2a. Kapitel: Prämien der beruflich Versicherten und der bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherten

¹⁶ SR 830.1

¹⁷ SR 832.20

Art. 66a Finanzierung

Die Leistungen der Militärversicherung bei Krankheit und Nichtberufsunfall beruflich Versicherter und bei Krankheit und Unfall bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherter werden durch Prämien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit finanziert.

Art. 66b Prämien für Leistungen bei Krankheit

¹ Der Prämientarif für Leistungen bei Krankheit wird nach der vollständigen Deckung der folgenden Kosten für nicht während des Dienstes eingetretene Krankheiten festgesetzt:

- a. Heilbehandlung (Art. 16 und 18a);
- b. Reise- und Bergungskosten (Art. 19);
- c. Hauspflege und Kuren (Art. 20);
- d. Hilfsmittel (Art. 21);
- e. Verwaltung des versicherten Ereignisses.

² Die Prämienpflicht für Leistungen bei Krankheit wird ausgesetzt, wenn der beruflich Versicherte während mehr als sechzig aufeinanderfolgenden Tagen Dienst leistet.

Art. 66c Prämien für Leistungen bei Unfall

¹ Die Prämie für Nichtberufsunfälle der beruflich Versicherten entspricht derjenigen, welche die übrigen Angestellten des Bundes für die Nichtberufsunfallversicherung entrichten.

² Die Prämie für Leistungen bei Unfall der bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherten besteht aus einem Zuschlag zur Prämie für Leistungen bei Krankheit. Der Zuschlag wird nach der Deckung der Unfallkosten der Leistungen nach Artikel 66b Absatz 1 dieser Versichertenkategorie bemessen.

Art. 66d Einzelheiten

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Art der Erhebung der Prämie, die Reduktion der Prämie für Versicherte bis Lohnklasse 16 und das Verfahren zur Anpassung der Prämie an die Entwicklung der Kosten.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Laufende Integritätsschadenrenten werden nach bisherigem Recht weiterhin ausgerichtet.

² Fälle, für die bei Inkrafttreten dieser Änderung keine Verfügung über die Höhe der Integritätsschadenrente vorliegt, werden nach neuem Recht behandelt.

12. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁸ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 20 Sachüberschrift und Absatz 1

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 20 Abs. 2

² Die Rückstellung wird verzinst.

13. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010¹⁹ über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁸ SR 836.1

¹⁹ AS 2013 441